

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0851-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.06.2015	Kulturausschuss	V			
11.06.2015	Finanz- und Personalausschuss	V			
22.06.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städt. Musikschule Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städt. Musikschule Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 0-6	1. Beigeordneter und Stadtkämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Buchloh 13.05.2015	Tsalastras 18.05.2015	Wehling 26.05.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0851-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25

Konsequenzen

- a) Finanzielle
 - keine [X]
 - ja []

- b) Sonstige

Begründung

Entwicklungen und Veränderungen in den vergangenen Jahren, z. B. durch die Programme Jeki und Jekits an den Grundschulen und die Schulreform G 8 an den Gymnasien erfordern die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Oberhausen für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 19.06.2006.

Anlagen

- Anlage 1 Synoptische Darstellung
- Anlage 2 Benutzungs- und Entgeltordnung

Synoptische Darstellung der künftigen und bisherigen Fassung der Satzung der Städtischen Musikschule Oberhausen

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 19.06.2006¹	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom	
Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.06.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:	Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:	
§ 1 Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Diese trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“. (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich	§ 1 Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“. (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich	<u>Abs. 1</u> Satz 2: Zusatz in Worten „Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.“ als besonderes Merkmal. Satz 3: Das Wort „Diese“ wurde ersetzt durch „Die Musikschule“. <u>Abs. 2 bis 4</u> Unverändert

und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
--	--	--

§ 2 Zweck und Aufgaben (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen. (2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen. (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung.	§ 2 Zweck und Aufgaben (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen. (2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen. (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung.	<u>Abs. 1 bis 3:</u> Unverändert
§ 3 Unterrichtsangebote (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.. (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen: 1. Musikalische Grundstufe:	§ 3 Unterrichtsangebote (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.. (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen: 1. Musikalische Grundstufe:	<u>Abs. 1</u> Unverändert

a) Musikgarten (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahre) b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahre) c) Schnupperkurse (Orientierungskurs zur Instrumentenwahl für Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahre - bezogen auf das Einstiegsalter)	a) Eltern/ Kind-Gruppe (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahren in Begleitung einer/s Erwachsenen) b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren) c) Orientierungskurse (zur Instrumentenwahl für Kinder im Grundschulalter)	<u>Abs. 2, Nr. 1 a):</u> Die Bezeichnung „Musikgarten“ wurde ersetzt durch „Eltern/ Kind-Gruppe“, da „Musikgarten“ ein geschützter Eigenname ist. Ergänzung um die Worte: „in Begleitung einer/s Erwachsenen“ zur besseren Verständlichkeit. <u>Abs. 2, Nr. 1 b):</u> Unverändert <u>Abs. 2, Nr. 1 c):</u> Die Bezeichnungen „Schnupperkurs“ und „Alter von 6 bis 9 Jahre - bezogen auf das Einstiegsalter“ sind durch „Orientierungskurse“ und „Grundschulalter“ ersetzt worden. Hier wurden dehnbarere Bezeichnungen gewählt, da die Programme Jeki und Jekits neue Bedarfe in der Altersgruppen für die Städt. Musikschule aufweisen.
---	--	---

2. Musikalische Unterstufe: Erster Instrumental- bzw. Gesangsunterricht für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden. 3. Musikalische Mittelstufe: Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin/des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt. 4. Musikalische Oberstufe: a) Weiterer Einzelunterricht b) Ensembleteilnahme c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme (nach Aufnahmeprüfung).	2. Musikalische Unterstufe: Erster Instrumental- bzw. Gesangsunterricht sowie Studientechnik für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden. 3. Musikalische Mittelstufe: Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin/des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt. 4. Musikalische Oberstufe: a) Weiterer Einzelunterricht b) Ensembleteilnahme c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme.	<u>Abs. 2, Nr. 2:</u> Satz 1: Einfügung der Ergänzung „sowie Studientechnik“, da das Angebot der Städt. Musikschule durch dieses Unterrichtsfach erweitert wurde. <u>Abs. 2, Nr. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 2, Nr. 4 a) bis b):</u> Unverändert <u>Abs. 2, Nr. 4 c):</u> Satz 1: Streichung des Zusatzes“(nach Aufnahmeprüfung)“. Nach dem häufigen Ausfall von Musikschulunterricht an den allgemeinbildenden Schulen können
---	---	--

		gegenwärtig Kenntnisse im Bereich der Musiktheorie nicht vorausgesetzt werden.
(3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.	(3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.	<u>Abs. 3 bis 4:</u> Unverändert
(4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.	(4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.	
(5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche:	(5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche:	<u>Abs. 5, Nr. 1:</u> Die Bezeichnung „Musikgarten“ wurde ersetzt durch „Eltern/ Kind-Gruppe“ [s. § 3, Abs. 2, Nr. 1 a)].
1. Musikgarten 45 Minuten	1. Eltern/ Kind-Gruppe 45 Minuten	
2. Musikalische Früherziehung 60 Minuten	2. Musikalische Früherziehung 60 Minuten	<u>Abs. 5, Nr. 2:</u> Unverändert
3. Schnupperkurse 45 Minuten	3. Orientierungskurse 45 Minuten	<u>Abs. 5, Nr. 3:</u> Die Bezeichnung „Schnupperkurse“ wurde ersetzt durch „Orientierungskurse“ [s. § 3, Abs. 2, Nr. 1 c)].
4. Einzelunterricht 22,5/30/45 Minuten	4. Einzelunterricht 30/45 Minuten In begründeten Ausnahmefällen 22,5 Minuten	<u>Abs. 5, Nr. 4:</u> Zeile 2: Einschub dient zur Klarstellung, dass

5. Gruppenunterricht 45 Minuten 6. Ensembles 45/60/90 Minuten 7. Musiktheorie 60 Minuten (6) Fällt der Unterricht aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Krankheit der Lehrkräfte. Bei Krankheit einer Lehrerin/ eines Lehrers von mehr als zwei Wochen in Folge wird der Unterricht durch eine andere Lehrkraft erteilt oder das Entgelt für den Unterrichtsausfall ab der 3. Woche erstattet.	5. Gruppenunterricht 30/45 Minuten 6. Ensembles 45/60/90 Minuten 7. Musiktheorie 60 Minuten (6) Fällt der Unterricht seitens der Städt. Musikschule Oberhausen aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Krankheit der Lehrkräfte. Bei Krankheit einer Lehrerin/ eines Lehrers von mehr als zwei Wochen in Folge wird der Unterricht durch eine andere Lehrkraft erteilt oder das Entgelt für den Unterrichtsausfall ab der 3. Woche erstattet. Die Verrechnung erfolgt jeweils zum nächsten Zahlungstermin (Hauptfälligkeit).	eine Unterrichtszeit von 22,5 Minuten nicht generell sondern lediglich in Ausnahmefällen in Betracht kommt (z. B. aus einer 2er Gruppe Einzelunterricht wird). <u>Abs. 5, Nr. 5:</u> Der Vollständigkeit halber ergänzt um die Zahlen „30/“, da die Zeitgröße bereits in der Anlage Entgelte enthalten ist. <u>Abs. 5, Nr. 6 bis 7:</u> Unverändert <u>Abs.6:</u> Satz 1: Zur Vermeidung von Erstattungsansprüchen bei Ausfällen von Seiten der Schüler/-innen, wurde der Zusatz mit den Worten „seitens der Städt. Musikschule Oberhausen“ eingefügt. Satz 4: Der Zusatz „Die Verrechnung...“ wurde zur Klärung des allgemeinen Zeitpunkts
---	---	---

		der Verrechnung eingefügt, da häufig Nachfragen zur vorzeitigen Erstattung gestellt wurden.
§ 4 Weitere Angebote (1) Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu zählen z. B. Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen. (2) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen. (3) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner	§ 4 Weitere Angebote (1) Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu zählen z. B. Schulkooperationen, Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen. (2) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen. (3) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner	<u>Abs. 1:</u> Ergänzung um das Wort „Schulkooperationen“, weil die Städt. Musikschule viel in den Oberhausener Schulen oder im unmittelbaren Umfeld als Kooperationspartner unterrichtet. <u>Abs. 2 bis 3:</u> Unverändert

ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.	ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.	
§ 5 Instrumente (1) Die Schülerin/ Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten. (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich. (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen. (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin/ der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten. (5) Die Mieterin/ Der Mieter ist verpflichtet, nach Rückgabe des Instrumentes ggf. die Kosten für den erforderlichen Austausch von Verschleißteilen wie Saiten, Bespannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke usw. zu zahlen. Hierüber entscheidet die Fachlehrerin/ der Fachlehrer, die/ der den Unterricht erteilt.	§ 5 Instrumente (1) Die Schülerin/ Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten. (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich. (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen. (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin/ der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten. (5) Die Mieterin/ Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Den Zustand beurteilt eine Fachlehrerin/ ein Fachlehrer vor Rückgabe. Verschleißteile wie z. B. Saiten, Bespannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke sind in der Regel vor Rückgabe zu ersetzen.	<u>Abs. 1 bis 4:</u> Unverändert <u>Abs. 5:</u> Satz 1 und 2: Die Reihenfolge der Abwicklung der Instrumentenrückgabe wurde geändert.

(6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.	(6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.	<u>Abs. 6:</u> Unverändert
§ 6 An- und Abmeldungen (1) Die Aufnahme ist schriftlich – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter – bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung). (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten. (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig. (4) Abmeldungen sind jeweils nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen. (5) Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen schriftlich auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen. (6) Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächsten Termin anerkannt.	§ 6 An- und Abmeldungen (1) Die Aufnahme ist schriftlich – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter – bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung). (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten. (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig. (4) Abmeldungen sind jeweils nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen. (5) Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen schriftlich auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen. (6) Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächsten Termin anerkannt.	<u>Abs. 1 bis 6:</u> Unverändert

§ 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler (1) Jede Schülerin/ Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin/ der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin/ den Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden. (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin/ jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung	§ 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler (1) Jede Schülerin/ Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin/ der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin/ den Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden. (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin/ jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung	<u>Abs. 1 bis 3:</u> Unverändert
§ 8 Entgelte (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt. (2) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen/Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. (3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt: 1. Belegt eine Schülerin/ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der	§ 8 Entgelte (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt. (2) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen/Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. (3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt: 1. Belegt eine Schülerin/ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der	<u>Abs. 1 bis 7:</u> Unverändert

zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist. 2. Für Entgeltschuldnerinnen/ Entgeltschuldner, die Empfängerinnen/ Empfänger von Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld oder Sozialhilfe sind, sowie für Inhaberinnen/ Inhaber des "Oberhausen-Pass" werden die Entgelte auf Antrag um 50 % ermäßigt. (4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin/den Entgeltschuldner. (5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete). (6) Für Schülerinnen/Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet. (7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11 eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.	zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist. 2. Für Entgeltschuldnerinnen/ Entgeltschuldner, die Empfängerinnen/ Empfänger von Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld oder Sozialhilfe sind, sowie für Inhaberinnen/ Inhaber des "Oberhausen-Pass" werden die Entgelte auf Antrag um 50 % ermäßigt. (4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin/den Entgeltschuldner. (5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete). (6) Für Schülerinnen/Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet. (7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11 eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.	
--	--	--

§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. (2) Die Satzung der Stadt Oberhausen für die Städtische Musikschule vom 2. Juni 2000 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2000, S. 179) wird durch die vom Rat der Stadt Oberhausen am 19.06.2006 beschlossene Aufhebungssatzung mit Wirkung vom 01.07.2006 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Oberhausen für die Städtische Musikschule vom 20. Juni 2002 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2002, S. 181) außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule der Stadt Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2006 vom 03.07.2006, S. 256 – 258, 1. Änderung vom 24.11.2008 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 19.06.2008, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008, S. 314.).	
--	---	--

Anlage Entgelte

Entgelte		Anlage		
1. Unterrichtsentgelte				
Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer	Beträge in EUR pro:		
		Monat	Quartal	Jahr
Musikgarten (Eltern/Kind-Gruppe)	45 Min./Woche	25,30	75,90	303,60
Musikalische Früherziehung	60 Min./Woche	19,25	57,75	231,00
Schnupperkurs	45 Min./Woche	19,25	57,75	231,00
Instrumentalfächer/ Gesang:				
Einzelunterricht	45 Min./Woche	59,40	178,20	712,80
	30 Min./Woche	41,80	125,40	501,60
	22,5 Min./Woche	34,10	102,30	409,20
Gruppenunterrichte (pro Person):				
2er Gruppe	45 Min./Woche	34,10	102,30	409,20
	30 Min./Woche	25,30	75,90	303,60
ab 3er Gruppe (max. 6 Pers.)	45 Min./Woche	25,30	75,90	303,60
Großgruppe	45 Min./Woche	20,35	61,05	244,20
	60 Min./Woche	27,50	82,50	330,00
	90 Min./Woche	40,70	122,10	488,40
Satzlehre, Komposition, Musiktheorie:	60 Min./Woche	13,75	41,25	165,00
Studienvorbereitende Ausbildung: (nach Aufnahmeprüfung)				
Zwei Instrumentalfächer (Einzelunterricht)	45 Min./Woche			
Satzlehre, Komposition, Musiktheorie (Gruppenunterricht)	60 Min./Woche	106,70	320,10	1.280,40
2. Instrumentenmiete				
	längstens 1 Jahr	18,15	54,45	217,80
3. Sonderleistungen				
	Je 15 Min.	8,25 EUR – 16,50 EUR		

Anlage Entgelte

Anlage

Entgelte

1. Unterrichtsentgelte

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer	Beträge in EUR pro:		
		Monat	Quartal	Jahr
Eltern/ Kind-Gruppe	45 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
Musikalische Früherziehung	60 Min./ Woche	19,25	57,75	231,00
Orientierungskurs	45 Min./ Woche	19,25	57,75	231,00

Instrumentalfächer/ Gesang:
Ab vollendetem 21. Lebensjahr Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt

Einzelunterricht	45 Min./ Woche	59,40	178,20	712,80
	30 Min./ Woche	41,80	125,40	501,60
	22,5 Min./ Woche	34,10	102,30	409,20

Gruppenunterrichte (pro Person):

2er Gruppe	45 Min./ Woche	34,10	102,30	409,20
	30 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
ab 3er Gruppe (max. 6 Personen)	45 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
Großgruppe	45 Min./ Woche	20,35	61,05	244,20
	60 Min./ Woche	27,50	82,50	330,00
	90 Min./ Woche	40,70	122,10	488,40

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):

Zwei Instrumentalfächer (Einzelunterricht)	45 Min./ Woche			
Musiktheorie (Gruppenunterricht)	60 Min./ Woche	106,70	320,10	1.280,40

2. Instrumentenmiete

	längstens 1 Jahr	18,15	54,45	217,80
--	------------------	-------	-------	--------

3. Sonderleistungen

	Je 15 Min.	8,25 - 16,50		
--	------------	--------------	--	--

„Musikgarten (Eltern/Kind-Gruppe)“ geändert in „Eltern/ Kind-Gruppe“.

„Schnupperkurs“ geändert in „Orientierungskurs“.

Der Vollständigkeit halber wurde der Zusatz in Worten „Ab vollendetem 21. Lj. - Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt“ eingefügt.

Die Inhalte „Satzlehre, Komposition, Musiktheorie: 60 Min./Woche 13,75/ 41,25/ 165,00“ wurden gelöscht, weil in der Praxis kein Bedarf an diesem Angebot bestand.

Entfallen sind die Bezeichnungen „Satzlehre, Komposition,“ da Sie im Überbegriff „Musiktheorie“ enthalten sind.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Städtische Musikschule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Musikschule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V.. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Oberhausen“.
- (2) Die Nutzung der Städtischen Musikschule Oberhausen ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Städtischen Musikschule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Städtische Musikschule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Städtischen Musikschule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Städtischen Musikschule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Städtische Musikschule Oberhausen hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern und Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Kulturinstituten der Stadt Oberhausen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Grundstufenarbeit und dem ersten Instrumental- oder Gesangunterricht soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders talentierter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen.
- (2) Durch ihre Ensembles im klassischen, Rock-, Jazz- und Popbereich sowie durch Workshopangebote, Projekte und weitere Veranstaltungen erbringt die Städtische Musikschule Oberhausen einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Oberhausen.
- (3) Darüber hinaus bietet sie mit spezifischen Angeboten auch Erwachsenen die Möglichkeit zu musikalischer Betätigung.

§ 3 Unterrichtsangebote

- (1) Das Unterrichtsangebot orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V..
- (2) Das Unterrichtsangebot für Kinder und Jugendliche gliedert sich in folgende Stufen:

1. Musikalische Grundstufe:

- a) Eltern/ Kind-Gruppe (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 1 1/2 bis 4 Jahren in Begleitung einer/s Erwachsenen).
- b) Musikalische Früherziehung (Elementare Musikerziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren)
- c) Orientierungskurse (zur Instrumentenwahl für Kinder im Grundschulalter)

2. Musikalische Unterstufe:

Erster Instrumental- bzw. Gesangunterricht sowie Studiotechnik für Kinder ab 9 Jahren, in der Regel als Gruppenunterricht (mit bestimmten Instrumentalfächern kann auch früher begonnen werden). Der Instrumentalunterricht kann durch Mitwirkung in Ensembles ergänzt werden.

3. Musikalische Mittelstufe:

Einzel- oder Gruppenunterricht im Instrumentalfach bzw. Gesang. Der Beginn der Mittelstufe ist abhängig vom individuellen Fortschritt der Schülerin/ des Schülers. Die Mitwirkung in Ensembles bildet nun einen Schwerpunkt.

4. Musikalische Oberstufe:

a) Weiterer Einzelunterricht

b) Ensembleteilnahme

c) Studienvorbereitende Ausbildung mit Haupt- und Nebenfachunterricht, Musiktheorie und Ensembleteilnahme.

(3) Für Erwachsene wird instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht sowie die Teilnahme an Ensembles angeboten.

(4) Die Instrumentalfächer der Musikschule werden als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Über den Zeitpunkt des Wechsels vom Gruppen- zum Einzelunterricht entscheidet die Städtische Musikschule Oberhausen.

(5) Die Unterrichtszeiten betragen pro Woche:

1. Eltern/ Kind-Gruppe	45 Minuten
2. Musikalische Früherziehung	60 Minuten
3. Orientierungskurse	45 Minuten
4. Einzelunterricht	30/45 Minuten
In begründeten Ausnahmefällen	22,5 Minuten
5. Gruppenunterricht	30/45 Minuten
6. Ensembles	45/60/90 Minuten
7. Musiktheorie	60 Minuten

(6) Fällt der Unterricht seitens der Städt. Musikschule Oberhausen aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Krankheit der Lehrkräfte. Bei Krankheit einer Lehrerin/ eines Lehrers von mehr als zwei Wochen in Folge wird der Unterricht durch eine andere Lehrkraft erteilt oder das Entgelt für den Unterrichtsausfall ab der 3. Woche erstattet. Die Verrechnung erfolgt jeweils zum nächsten Zahlungstermin (Hauptfälligkeit).

§ 4 Weitere Angebote

Das Angebot der Städtischen Musikschule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte musikpädagogische Projekte. Hierzu z. B. Schulkooperationen, Workshops, Musikfreizeiten, Musiktheaterproduktionen und Fortbildungen. Diese Projekte stehen allen im Rahmen der Kapazitäten offen.

- (1) Zudem gehören Veranstaltungen wie Klassenkonzerte, Sonderkonzerte, Musiktheaterproduktionen, Mitwirkung bei Veranstaltungen Oberhausener Vereine und Verbände sowie Tage der offenen Tür zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (2) Die Städtische Musikschule Oberhausen stellt ferner ihr Tonstudio einzelvertraglich für Musikproduktionen zur Verfügung, sofern Belange der Musikschule nicht entgegenstehen.

§ 5 Instrumente

- (1) Die Schülerin/ Der Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Je nach Bestand ist es auch möglich, ein Instrument für die Dauer von höchstens einem Jahr zu mieten.
- (2) Eine Kündigung des Mietvertrages ist für beide Seiten monatlich möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Anmietung der Instrumente besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Städtischen Musikschule Oberhausen.
- (4) Bei Anmietung verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen und bei Beschädigung des Instrumentes die Reparaturkosten zu übernehmen oder Ersatz zu leisten.
- (5) Die Mieterin/ Der Mieter ist verpflichtet, das Instrument in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Den Zustand beurteilt eine Fachlehrerin/ ein Fachlehrer vor Rückgabe. Verschleißteile wie z. B. Saiten, Besspannungen von Violin-, Bratschen-, Cello- oder Kontrabassbögen, Blättern, Mundstücke sind in der Regel vor Rückgabe zu ersetzen
- (6) Die Instrumentenmiete ergibt sich aus der Anlage und ist mit dem zu zahlenden Unterrichtsentgelt zu entrichten.

§ 6

An- und Abmeldungen

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter – bei der Städtischen Musikschule Oberhausen zu beantragen (Anmeldung).
- (2) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Eine abweichende Reihenfolge aus sachlichen Gründen (z. B. Studienvorbereitung) bleibt vorbehalten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einteilung zum Unterricht und wird durch die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin/ des Antragstellers innerhalb einer Frist von 14 Tagen rechtsgültig.
- (4) Abmeldungen sind jeweils nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) möglich. Die Kündigung hat schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende eines Halbjahres zu erfolgen.
- (5) Beim Einzelunterricht können die Abmeldungen schriftlich auch spätestens einen Monat vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen.
- (6) Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird die Abmeldung zum nächsten Termin anerkannt.

§ 7

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- (1) Jede Schülerin/ Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (2) Bei andauernd ungenügenden Leistungen, wiederholt unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte kann die Schülerin/ der Schüler nach einer vorherigen Verständigung durch die Leiterin/ den Leiter der Städtischen Musikschule Oberhausen vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3) Die Teilnahme an Ensembles wird von jeder Schülerin/ jedem Schüler ab der Mittelstufe erwartet und ist Bestandteil der Ausbildung

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen der Städtischen Musikschule Oberhausen sind die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte zu entrichten, die als Jahresentgelte berechnet werden. Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten nicht berührt.
- (2) Schuldnerinnen/ Schuldner der Entgelte sind die Schülerinnen/ Schüler der Städtischen Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 1. Belegt eine Schülerin/ ein Schüler mehrere Fächer oder besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule Oberhausen, wird von der zweiten Belegung an eine 20 %-ige Ermäßigung auf die jeweiligen Entgelte gewährt. In der Reihenfolge gilt als erste Belegung diejenige, für welche das höchste Entgelt zu zahlen ist.
 2. Für Entgeltschuldnerinnen/ Entgeltschuldner, die Empfängerinnen/ Empfänger von Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld oder Sozialhilfe sind, sowie für Inhaberinnen/ Inhaber des "Oberhausen-Pass" werden die Entgelte auf Antrag um 50 % ermäßigt.
- (4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Entgeltschuldnerin/ den Entgeltschuldner.
- (5) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf Entgelte für die Erwachsenenangebote sowie für die Überlassung von Leihinstrumenten (Instrumentenmiete).
- (6) Für Schülerinnen/ Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt erhoben. Die erhöhten Entgelte werden ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt, berechnet.
- (7) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich in Teilbeträgen erhoben. Diese sind zum 15.02./15.05./15.08./15.11. eines Jahres fällig (Hauptfälligkeiten). Im Bedarfsfall werden Zahlungskorrekturen auch zwischen den Hauptfälligkeiten ausgeführt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule der Stadt Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2006 vom 03.07.2006, S. 256 – 258, 1. Änderung vom 24.11.2008 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 19.06.2008, Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008, S. 314.).

Entgelte**1. Unterrichtsentgelte**

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer	Beträge in EUR pro:		
		Monat	Quartal	Jahr
Eltern/ Kind-Gruppe	45 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
Musikalische Früherziehung	60 Min./ Woche	19,25	57,75	231,00
Orientierungskurs	45 Min./ Woche	19,25	57,75	231,00

Instrumentalfächer/ Gesang:

Ab vollendetem 21. Lebensjahr Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt

Einzelunterricht	45 Min./ Woche	59,40	178,20	712,80
	30 Min./ Woche	41,80	125,40	501,60
	22,5 Min./ Woche	34,10	102,30	409,20

Gruppenunterrichte (pro Person):

2er Gruppe	45 Min./ Woche	34,10	102,30	409,20
	30 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
ab 3er Gruppe (max. 6 Personen)	45 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
Großgruppe	45 Min./ Woche	20,35	61,05	244,20
	60 Min./ Woche	27,50	82,50	330,00
	90 Min./ Woche	40,70	122,10	488,40

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):

Zwei Instrumentalfächer (Einzelunterricht)	45 Min./ Woche			
Musiktheorie (Gruppenunterricht)	60 Min./ Woche	106,70	320,10	1.280,40

2. Instrumentenmiete	längstens 1 Jahr	18,15	54,45	217,80
-----------------------------	------------------	-------	-------	--------

3. Sonderleistungen	Je 15 Min.	8,25 - 16,50		
----------------------------	------------	--------------	--	--